

liches in zwei bayerischen Heiligenviten des 8. Jahrhunderts (S. 168–181), handelt über eherechtliche Fragen, über Räuber und Diebe, Zauberei und Bischofsmord in der Emmerams- und Korbiniansvita Arbeos von Freising, vergleicht die Viten-erzählungen mit Bestimmungen der Lex Baiuvariorum und der Synode von Aschheim (756) und vermutet, daß von Arbeo eine Bearbeitung der Lex und die Canones von Aschheim stammen könnten. – Gerhard K ö b l e r, Wege deutscher Rechtsgeschichte (S. 182–240), setzt umrißhaft Stintzing-Landsbergs Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, die bis 1870 reichte, bis etwa 1970 fort. – Rolf L i e b e r w i r t h, Eike von Repchow und die Stadt Halle (S. 272–280), setzt sich mit der Behauptung auseinander, Eike stamme aus Halle, wofür es nur schwache Anhaltspunkte gibt. – Joachim R ü c k e r t, Die Bewertung der Leges Visigothorum beim Savigny. Ein Beitrag zur Wirkungsgeschichte von ‚Gesetzen‘ (S. 339–360): für die ausgesprochen negative Bewertung der Westgotengesetze war Savignys Idealbild des klassischen römischen Rechts maßgebend. – Clausdieter S c h o t t, Die Wolfacher Fragen und die Freiburger Oberhofurteile (S. 390–403), untersucht vier Fragmente, die als Einbandfutter in das ‚Pergamentne Büchlein‘ der Stadt Wolfach (1347) eingenäht wurden und Sprüche des Freiburger Oberhofs zu Erbrechts- und Prozeßverfahrensfragen überliefern. – Dieter S c h w a b, Kartelle im Mittelalter. Zu den Oberpfälzer Hammereinungen des 14. Jahrhunderts (S. 422–452), befaßt sich mit den Sulzbach-Amberger Hammereinungen von 1341 und von 1387, die bis 1626 Bestand hatten und als Rechtsquelle zu wenig berücksichtigt wurden. – Wolfgang S e l l e r t, Friedensprogramme und Friedenswahrung im Mittelalter (S. 453–467), betont die Leistung der Gottesfriedensbewegung und der Landfrieden – besonders nach dem Mainzer Landfrieden (1235) – für die Rechtsbildung im deutschen Reich. Diese Leistung sei höher zu veranschlagen als die Erfolge bei der Herstellung und Erhaltung des Friedens. – Pirmin S p i e ß, Das Limburger Hofrecht. Ein Sozialmodell des Jahres 1035 (S. 468–485), beschäftigt sich mit D Ko II 216, in dem Konrad II. die Rechte und Pflichten der familia des Klosters regelt und sieht in der Rechtsordnung für den Limburger Verband „einen Kontrapunkt zum Wormser Hofrecht“ Bischof Burchards (S. 485). – Dieter S t r a u c h, Zur Rechtsfortbildung im mittelalterlichen Schweden (S. 504–523), zeigt, wie im 13. Jh. die Könige und die Kirche in Schweden das abendländische Rechtsdenken zwar aufgenommen hatten, sich in den Landschaften aber nur schwer gegen die beharrenden Kräfte des Adels und Volkes durchsetzen konnten. – Elmar W a d l e, Der Nürnberger Friedebrief Kaiser Friedrich Barbarossas und das gelehrte Recht (S. 548–572), ist eine ausführliche Behandlung von D F I 988, das durch die Sprache des römischen Rechts stilistisch beeinflusst, in seinen Bestimmungen gegen die Brandstifter aber vom kirchlichen Rechtsdenken geprägt sei. – Jürgen W e i t z e l, Die Formel consilio et iudicio im Lichte des fränkisch-deutschen Urteilsverständnisses (S. 573–591), geht der Benutzung der Formel seit der Zeit Hinkmars von Reims (†882) bis ins 14. Jh. nach, wobei der Vf. das Gewicht auf die Erklärung von iudicium legt: er versteht iudicium nicht als Richterspruch, sondern als Willensbildung der Urteiler. – Dieter W e r k m ü l l e r, ‚Et ita est altercatio finita‘. Ein Beitrag zum fränkischen Prozeß (S. 592–606), zeigt anhand der fränkisch-deutschen Gerichtsurkunden vom 7. bis 12. Jh., daß der fränkische Prozeß in festgefügtten Formen von großer zeitlicher und örtlicher Beständigkeit verlief. Das angewendete Recht sei Verfahrensrecht gewesen, die Urteile hätten keiner Begründung bedurft, und daher sei das Vorhanden-